

INFORMATION zur Förderung von Lärmschutzeinrichtungen

Wenn Ihr Haus an einer Landesstraße steht, hilft Ihnen der NÖ Straßendienst durch Förderung von Lärmschutzeinrichtungen.

Schutzwürdig sind grundsätzlich nur Wohn- und Schlafräume, sowie Wohnküchen von Häusern, die

- als Hauptwohnsitz (Nachweis mit Meldezettel) dienen und
- eine Grenzwertüberschreitung (> 60 dB(A) bei Tag oder > 50 dB(A) bei Nacht) aufweisen (bei einem Lärmpegel von über 50 dB(A) bis 55 dB(A) nachts bzw. über 60 dB(A) bis 65 dB(A) tags wird nur eine Beihilfe für den Einbau von Schalldämmlüftern gewährt) und
- bereits vor dem Bau der Landesstraße vorhanden waren oder vor dem 01.01.1996 an der Landesstraße gebaut wurden (ausschlaggebend ist das Datum der Baubewilligung). Im Falle eines Erwerbes durch Kauf oder Tausch muss dieser vor dem 01.01.1996 erfolgt sein. Wenn die Eigentumsübertragung aufgrund von Erbschaft oder Schenkung erfolgte, ist – im Gegensatz zu Kauf oder Tausch – nicht das Datum der Eigentumsübertragung maßgeblich, sondern das Datum der Baubewilligung des gegenständlichen Objektes – sofern nicht zwischen dem 01.01.1996 und dem Datum der Erbschaft bzw. Schenkung ein Eigentümerwechsel in Form von Kauf oder Tausch stattgefunden hat.

Hier finden Sie einige Hinweise, die Sie beim Einbau von Lärmschutzeinrichtungen beachten müssen. Bei der Erhebung Ihrer Lärmsituation durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes wird Ihnen die weitere Vorgangsweise erläutert.

Schallschutzfenster und Schallschutztüren

Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im Allgemeinen die Fenster einschließlich der Fensterstöcke erneuert werden. Die Wahl des Fenstersystems und des Werkstoffes bleibt Ihnen überlassen. Die Fenster müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115–1 von mindestens 38 dB im eingebauten Zustand aufweisen.

Wenn die Lärmpegelbelastung (Tag oder Nacht) 70 dB überschreitet, muss die Schalldämmung der Fenster im eingebauten Zustand mindestens 42 dB betragen.

Es wird daher empfohlen, von der ausführenden Firma hierfür ein Gutachten oder eine Garantieerklärung zu verlangen.

Lüftung

Wegen der guten Dichtung der Lärmschutzfenster ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten. Schalldämmlüfter werden in Schlaf- und Wohnräumen, sowie Wohnküchen gefördert, wenn eine andere natürliche Frischluftversorgung von der der Straße abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist. Besonders bei offener Feuerstelle ist dies zu beachten. Die Förderung von Schalldämmlüftern erfolgt bei einem Lärmpegel von über 50 dB(A) bis 55 dB(A) nachts bzw. über 60 dB(A) bis 65 dB(A) tags anstelle der Fensterförderung. Bei einem Lärmpegel über 55 dB(A) nachts bzw. über 65 dB(A) tags erfolgt die Förderung von Schalldämmlüftern **zusätzlich** zur Förderung von Lärmschutzfenstern und -außentüren.

Die Schalldämmlüfter müssen mindestens eine der Schalldämmung der Lärmschutzfenster entsprechende Dämmwirkung aufweisen → 38 dB, bei Schallpegelbelastungen von mehr als 70 dB(A) muss das Schalldämmmaß des Lüfters mindestens 42 dB betragen.

Förderung bereits eingebauter Lärmschutzfenster

Wurden bereits Lärmschutzfenster oder -außentüren ohne Zusage einer Förderung des Landes NÖ (abwickelnde Stelle ist die Gruppe Straße) eingebaut und sind die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt, so können 50 % des Einheitsfördersatzes gegen Vorlage der Originalrechnung refundiert werden, wenn diese im eingebauten Zustand ein Schalldämmmaß von mindestens 38 dB (bei einem nächtlichen Dauerschallpegel von über 70 dB(A), ein Schalldämmmaß von mindestens 42 dB) aufweisen und der Einbau nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (Rechnungsdatum).

Die auszutauschenden Fenster und Türen können nur einmalig aus dem Titel der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen oder aus dem Titel Althausanierung durch das Land NÖ gefördert werden. Hievon sind die Förderungswerber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Von der Einschränkung nicht betroffen ist die Wohnbauförderung des Landes NÖ für Neu-, Zu- oder Umbauten, wenn die diesbezügliche Baubewilligung vor dem 01.01.1996 erteilt worden ist.

Bei etwaigen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige NÖ Straßenbauabteilung (siehe Rückseite)

Parteienverkehr: Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

NÖ Straßenbauabteilungen:

BA 1	2020 Hollabrunn, Aspersdorfer Straße 28	02952/2381
BA 2	3430 Tulln, Bahnhofstraße 35	02272/62468
BA 3	2120 Wolkersdorf, Johann Galler Straße 14-16	02245/2352
BA 4	2700 Wr. Neustadt, Günserstraße 88	02622/22192
BA 5	3100 St. Pölten, Linzer Straße 106	02742/9015
BA 6	3300 Amstetten, Wagmeisterstraße 9	07472/64555
BA 7	3500 Krems, Drinkweldergasse 14	02732/82125
BA 8	3830 Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42	02842/52691

